
Stadt Elzach

Bebauungsplan Sportanlagen

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 08.05.2018
Satzungsbeschluss



Stadt Elzach, Bebauungsplan Sportanlagen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Satzungsbeschluss

Projektleitung:

M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:

M.Sc. stud. Umweltwissenschaften Philipp Niebergall

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	8
5.1 Europäische Vogelarten.....	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
6.1 Reptilien.....	11
6.1.1 Bestandserfassung.....	11
6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände bzgl. der nachgewiesenen Zauneidechse.....	12
7. Erforderliche Maßnahmen	13
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen.....	13
7.2 CEF-Maßnahmen.....	13
8. Zusammenfassung	14
Anhang 1: Quellenverzeichnis	15
Anhang 2: Begriffsbestimmungen	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Nachweispunkte der Zauneidechse im Bereich des Bahndammes.. ..	12
Abb. 3: Ungefähre Lage des erforderlichen Eidechsenzaunes am Dammfuß.....	13

Abbildungsverzeichnis

Tab. 1: Übersicht Erfassung Reptilien	11
---	----

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Elzach plant die Neuaufstellung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sportanlagen“. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans soll zum einen der geplante (und bereits teilgenehmigte) Neubau einer Tennisanlage des TC Grün-Weiß Elzach Ladhof ermöglicht werden. Außerdem sollen Lage und Ausführung von Fußballtrainingsplätzen der SF Elzach-Yach verändert werden. So soll der bestehende Hartplatz in einen Kunstrasenplatz umgewandelt und als Ersatz zwei kleinere Hartplätze südlich und nördlich des aktuellen Hartplatzes angelegt werden.

Um langfristig das Sportangebot vergrößern zu können, soll das Sportgelände zum anderen östlich der Schwarzwaldstraße erweitert werden. Für diese Erweiterung, die als Vorhaltefläche für den Sportplatz in Yach gedacht ist, sollte der dortige Pachtvertrag auslaufen bzw. aufgelöst werden, schafft der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über die bestehenden Sportplätze und grenzt im Süden an den Staudenweg und nördlich an den Yachbach. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft entlang der Bahnlinie. Der geplante Erweiterungsbereich gegenüber des 1990 erstellten und 1991 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Sportanlage“ umfasst etwa 1,4 ha und besteht aus Fettwiesen, die sich östlich der bestehenden Sportplätze befinden. Insgesamt beträgt die Fläche des Geltungsbereichs somit etwa 6,4 ha.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

2. Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und sog. „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

Die sog. „Allerweltsarten“, d. h. die Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten D und BW sowie RL-Status "V"
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde im April 2017 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Einzelbäume und flächige Gehölzstrukturen
- Wiesen
- Bereiche mit Ruderalvegetation
- Graben

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Ziel der Planung ist es, zum einen die Errichtung von drei Tennisplätzen sowie eines Clubhauses im Sportgelände an der Schwarzwaldstraße zu ermöglichen. Hierzu wird im Südosten des Plangebietes, das aus Sondergebieten „Sport“ sowie Grünflächen, Zweckbestimmung „Sportplatz“ und „Spielplatz“ besteht, ein Sondergebiet „Sport“ ausgewiesen, indem sich das Baufenster für das Clubheim befindet. Die Tennisplätze selbst liegen in der Grünfläche.

Da sich in diesem Bereich momentan ein kleiner Rasentrainingsplatz befindet, werden nördlich und südlich des bestehenden Hartplatzes zwei weitere kleine Hartplätze eingerichtet. Der bestehende Hartplatz soll in einen Kunstrasenplatz umgewandelt werden.

Zum anderen wird der Sportplatz östlich der Schwarzwaldstraße erweitert. Hier sind ein kleines Sondergebiet „Sport“ für ein weiteres Gebäude und eine größere Grünfläche, Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Die Erweiterung ist für die künftige Ansiedlung des Sportplatzes von Yach vorgesehen. Detailplanungen für die Ausnutzung der Grünfläche liegen derzeit aber noch nicht vor.

Im Bereich der Grünflächen sind zudem auch Stellplatzflächen sowie interne Ausgleichsflächen und Flächen für Pflanzerschutz und Pflanzangebote festgesetzt.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bodenauftrag und -abtrag
- Gehölzrodungen und dauerhafter Verlust von Fettwiesen
- Immissionen (Schall, Luftschadstoffe, Stäube, Flüssigkeiten)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Neuversiegelung
- Flächenumnutzung im Bereich der Fettwiesen
- Veränderung des Landschaftsbilds

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhte Schall- und Lichtemissionen

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 5.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Erhalt des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens entlang des Yachbaches als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

V3: Erhalt der Feldhecke / des Feldgehölzes im Südwesten des Bebauungsplangebietes im Rahmen einer Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

V4: Erhalt der Bepflanzung angrenzend an das Hundesportheim als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

V5: Erhalt eines Gehölzbestandes im Süden des Bebauungsplangebietes als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

V6: Erhalt von drei Bestandsbäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

M1: Erhalt des geschützten Biotops „Feldgehölz und Feldhecke an der Bahnlinie südlich Elzach“ und Erweiterung durch Ergänzungspflanzungen als Fläche / Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vogelarten, die in und / oder an Gehölzstrukturen brüten, im Rahmen von Fällungs- / Rodungsarbeiten kann ausgeschlossen werden, da ein Fällen / Roden von Gehölzen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass keine Verletzung oder Tötung der Vögel eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Gehölzbrütende Arten

Ein Vorkommen störungsempfindlicher, mit Gehölzstrukturen assoziierter Brutvogelarten ist aufgrund der vorhandenen Störungen durch den Sportbetrieb im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen. Lediglich in den Gehölzen im Südwesten, die relativ weit von den intensiv genutzten Bereichen entfernt liegen, ist ein Vorkommen denkbar.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vogelarten im Rahmen von Fällungs- / Rodungsarbeiten kann ausgeschlossen werden, da ein Fällen / Roden von Gehölzen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass keine Verletzung oder Tötung der Vögel eintritt.

Da der Gehölzbestand im Südwesten, der potenziell für diese Arten geeignet ist, durch die Maßnahme M1 erhalten und ausgeweitet wird, kann die Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da es in diesem Bereich und dem näheren Umfeld auch zu keiner erhöhten Nutzung durch den Sportbetrieb kommt, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Störungen.

Höhlenbrütende Arten

Ein Vorkommen von höhlenbrütenden Arten wie Spechte oder Star kann aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen ausgeschlossen werden. Der vorhandene ältere Baumbestand, der mittelfristig geeignet werden könnte, wird zudem zum Erhalt festgesetzt (V6, s. Kap. 4.2).

Bodenbrütende Arten

Bodenbrütende Arten wie Feldlerche sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Im westlichen Bestandsbereich kann ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Störungen und intensiven Grünflächennutzung ausgeschlossen werden, im östlichen Bereich, der derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird, aufgrund der Kulissenwirkung der Umgebung sowie den vom angrenzenden Bestandsgebiet ausgehenden Störungen.

Sonstige planungsrelevante Arten

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wie Greifvögel, oder aus der Gruppe der Wasser- und Watvögel kann aufgrund der fehlenden Habitate ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Da ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bzgl. potenziell vorkommender europäischer Vogelarten unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist für diese Artengruppe keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor, für die nachfolgend das Plangebiet hinsichtlich seiner Relevanz betrachtet wird.

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen und ggf. der Haselmaus möglich.

Fledermäuse

Ein Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen oder großvolumiger Spalten ausgeschlossen werden. Der vorhandene ältere Baumbestand, der mittelfristig geeignet werden könnte, wird zudem zum Erhalt festgesetzt (V6, s. Kap. 4.2).

Die kleineren Gebäude im Plangebiet werden für Fledermäuse als eher ungeeignet angesehen, bei der größeren Halle im Norden wäre eine Nutzung denkbar. Da aktuell keine baulichen Änderungen an Bestandsgebäuden vorgesehen sind, wurden vertiefte Untersuchungen als derzeit nicht notwendig erachtet. Im Bebauungsplan wird jedoch der Hinweis aufgenommen, dass bei zukünftigen baulichen Änderungen an Bestandsgebäuden ggf. im Rahmen der Baugenehmigung Untersuchungen bzgl. der Fledermäuse notwendig werden könnten. Grundsätzlich sind Abrissarbeiten zur Vermeidung einer Tötung nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober erfolgen.

Im Plangebiet besteht eine Eignung als Jagdhabitat. Zum einen handelt es sich hierbei aber nicht um essenzielle Nahrungshabitate, zum anderen ist mit keiner relevanten Änderungen der Nutzungsmöglichkeit durch Fledermäuse zu rechnen.

Erhebliche Störungen sind ebenfalls nicht anzunehmen.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus wäre ggf. im Gehölzstreifen entlang des Yachbaches sowie in Feldgehölzen / Feldhecken entlang der Bahnlinie denkbar. Da deren Teilbereiche innerhalb des Plangebiets erhalten bleiben (V2, M1), kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Säugetiere ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise nicht notwendig.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), in Randbereichen zur Bahnlinie auf Höhe des Sportplatzes aufgrund der dortigen Strukturen während der Übersichtsbegehung im April 2017 nicht ausgeschlossen werden, zumal aus anderen Bereichen dieser Bahnlinie (bspw. bei Winden i. E.) Funde der Zauneidechse bekannt sind.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien geeignet sind. Der vorhandene Entwässerungsgraben führt nur sehr temporär und kurzzeitig Wasser. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, Wasser) keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume, die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Weichtiere

Im Plangebiet bestehen keine dauerhaften Oberflächengewässer. Der vorhandene Entwässerungsgraben führt nur sehr temporär und kurzzeitig Wasser.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

<i>Pflanzen</i>	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Zusammenfassung</i>	Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <u>wird für die Reptilien eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.</u>

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Reptilien

6.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage Zur vertieften Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Reptilien wurden drei Begehungen im Zeitraum von Mitte Juni bis Ende Juli 2017 durchgeführt.

Tab. 1: Übersicht Erfassung Reptilien

Datum	Witterung
13.06.2017	Sonnig, ca. 29°C
26.06.2017	Sonnig, ca. 30°C
31.07.2017	Leicht bewölkt, zu Beginn leichter Regen, ca. 26°C

Ergebnisse der Erfassung An allen drei Begehungen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden, die sich allerdings mit einer Ausnahme alle auf dem Bahndamm außerhalb des Plangebiets befanden (vgl. Abb. 2).

Am 13.06.2017 handelte es sich um insgesamt sieben Individuen (zwei Adulte, männlich; drei Adulte, weiblich; bei zwei Individuen konnte aufgrund des dichten Bewuchses keine eindeutige Bestimmung vorgenommen werden.) Eines der adulten Männchen hielt sich am Randbereich des Plangebiets am Dammfuß auf, die restlichen Individuen auf der Böschung des Bahndamms außerhalb des Plangebiets.

Am 26.06.2017 konnten, ebenfalls auch der Dammböschung außerhalb des Plangebiets, zwei Individuen (adult, männlich und unbestimmt, weiblich) festgestellt werden.

Am 31.07.2017 wurden vier Individuen nachgewiesen (ein Adultes, männlich; zwei Adulte, weiblich; ein Juveniles, unbestimmt), die sich wiederum auf dem Bahndamm außerhalb des Plangebiets aufhielten.

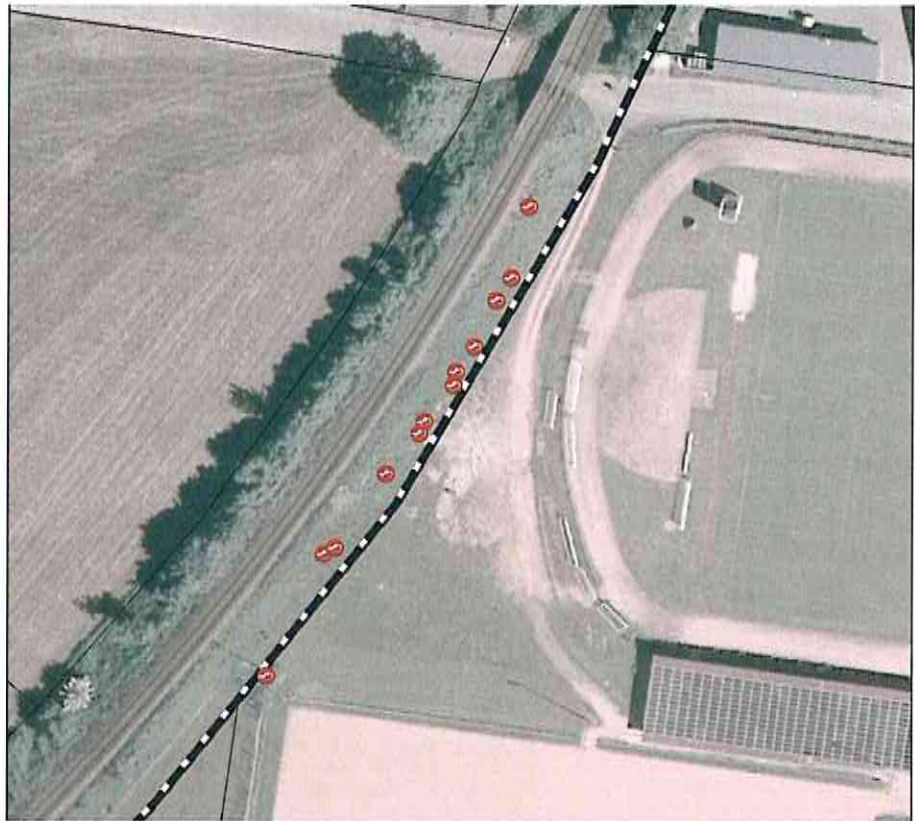


Abb. 2: Nachweispunkte der Zauneidechse im Bereich des Bahndammes. Das Plangebiet befindet sich rechts der gestrichelten Linie.

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände bzgl. der nachgewiesenen Zauneidechse

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Auch wenn sich die Zauneidechsen-Individuen mit sehr deutlichem Schwerpunkt auf dem Bahndamm außerhalb des Plangebiets aufgehalten haben, zeigt der Nachweis eines Individuums am 13.06.2017 am Rand des Plangebiets, dass es zumindest vereinzelt zu einer Nutzung der ruderalen Randbereiche des Plangebiets kommt.

Sollte es im Zuge von Baumaßnahmen dort zu einem Befahren oder Ablagern von Material kommen, kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, vor allem zu kälteren Zeitpunkten, wenn die Echsen nur eingeschränkt mobil sind.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da Zauneidechsen, wie auch der Nachweis auf dem Bahndamm belegt, relativ störungstolerant sind und sich in diesem Bereich die Nutzungsintensität zukünftig nicht stark erhöht, kann eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Begehungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten innerhalb des Plangebiets. Eine Zerstörung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Während ein Eintreten des Störungstatbestandes sowie des Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden hinsichtlich des Tötungs- / Verletzungstatbestandes Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Eintretens der Tötung / Verletzung von Zauneidechsen ist bei einer Inanspruchnahme des Bereichs östlich der Bahnlinie zwischen Schwarzwaldstraße und Hundesportplatz vor Baubeginn, möglichst im Winterhalbjahr, entlang des Dammfußes in diesem Bereich ein Eidechsenzaun zu errichten, der so konstruiert ist, dass keine Zauneidechsen vom Bahndamm in das Plangebiet, jedoch vom Plangebiet auf den Bahndamm gelangen können.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann ein Eintreten des Tötungstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

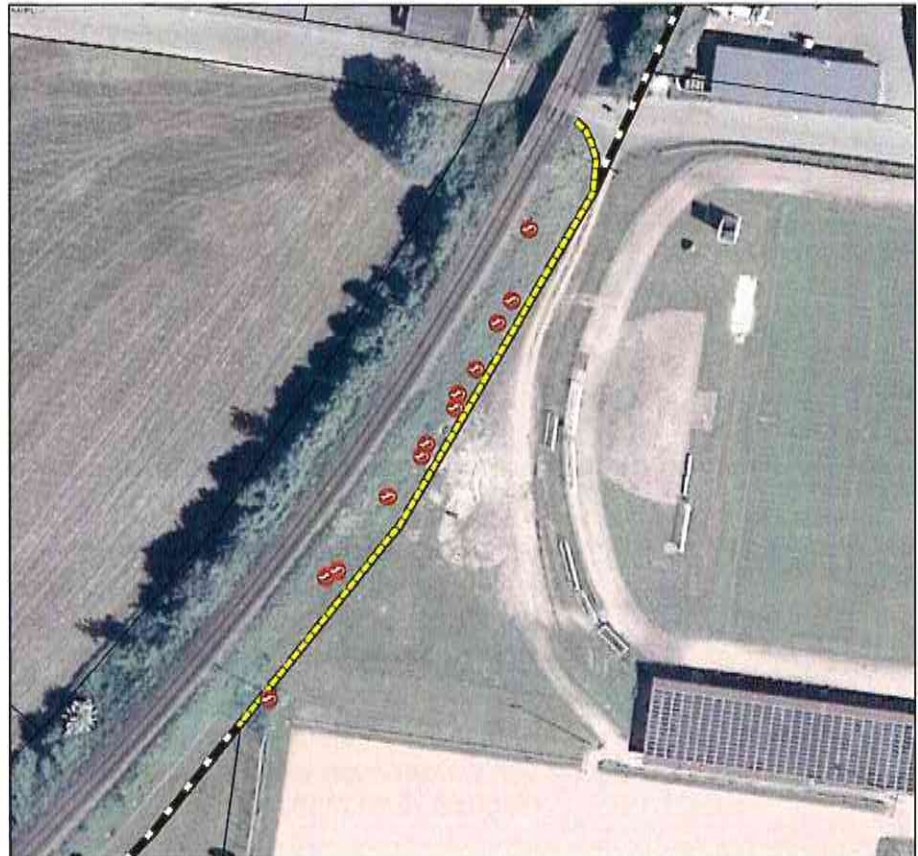


Abb. 3: Ungefähre Lage des erforderlichen Eidechsenzaunes (gelb) am Dammfuß.

7.2 CEF-Maßnahmen

Nicht notwendig

8. Zusammenfassung

Anlass

Auf dem bestehenden Sportgelände an der Schwarzwaldstraße soll zum einen der geplante (und bereits teilgenehmigte) Neubau einer Tennisanlage des TC Grün-Weiß Elzach Ladhof errichtet werden. Außerdem soll der bestehende Hartplatz in einen Kunstrasenplatz umgewandelt und als Ersatz zwei kleinere Hartplätze südlich und nördlich des aktuellen Hartplatzes angelegt werden.

Zum anderen soll zukünftig das Sportgelände in den Bereich östlich der Schwarzwaldstraße erweitert werden und der Sportplatz von Yach angesiedelt werden.

Der vorliegende Fachbeitrag untersucht die Auswirkungen dieser Planung auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten und ermittelt die notwendigen Maßnahmen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Bereits im Vorhaben vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Erhalt des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens entlang des Yachbaches

V3: Erhalt der Feldhecke / des Feldgehölzes im Südwesten des Bebauungsplangebietes

V4: Erhalt der Bepflanzung angrenzend an das Hundesportheim

V5: Erhalt eines Gehölzbestandes im Süden des Bebauungsplangebietes

V6: Erhalt von drei Bestandsbäumen

M1: Erhalt des geschützten Biotops „Feldgehölz und Feldhecke an der Bahnlinie südlich Elzach“ und Erweiterung durch Ergänzungspflanzungen

Europäische Vogelarten

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der bereits im Vorhaben vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. o.) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Mit Ausnahme der Artengruppe der Reptilien kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für die übrigen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Entweder ist ein Vorkommen dieser Artengruppen nicht gegeben oder die bereits im Vorhaben vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen reichen zur Vermeidung eines Eintretens von Verbotstatbeständen aus.

Die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Artengruppen der Reptilien ergab, dass zur Vermeidung des Tötungstatbestandes hinsichtlich der Zauneidechse die Errichtung eines Eidechsenzaunes erforderlich wird.

Anhang 1: Quellenverzeichnis

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

MLR MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHER-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang 2: Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	<p>Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.</p> <p>Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.</p>
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	<p>Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.</p> <p>Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.</p> <p>Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.</p>

Kompensationsmaßnahme Instandsetzung und dauerhafter Erhalt von Trockenmauern beim Yacher Zinken, Yach

Stand: 08.05.2018; faktorgruen

Alle betrachteten Trockenmauern gehören zur Gemeinde Elzach und liegen auf der Gemarkung 5813 Yach.

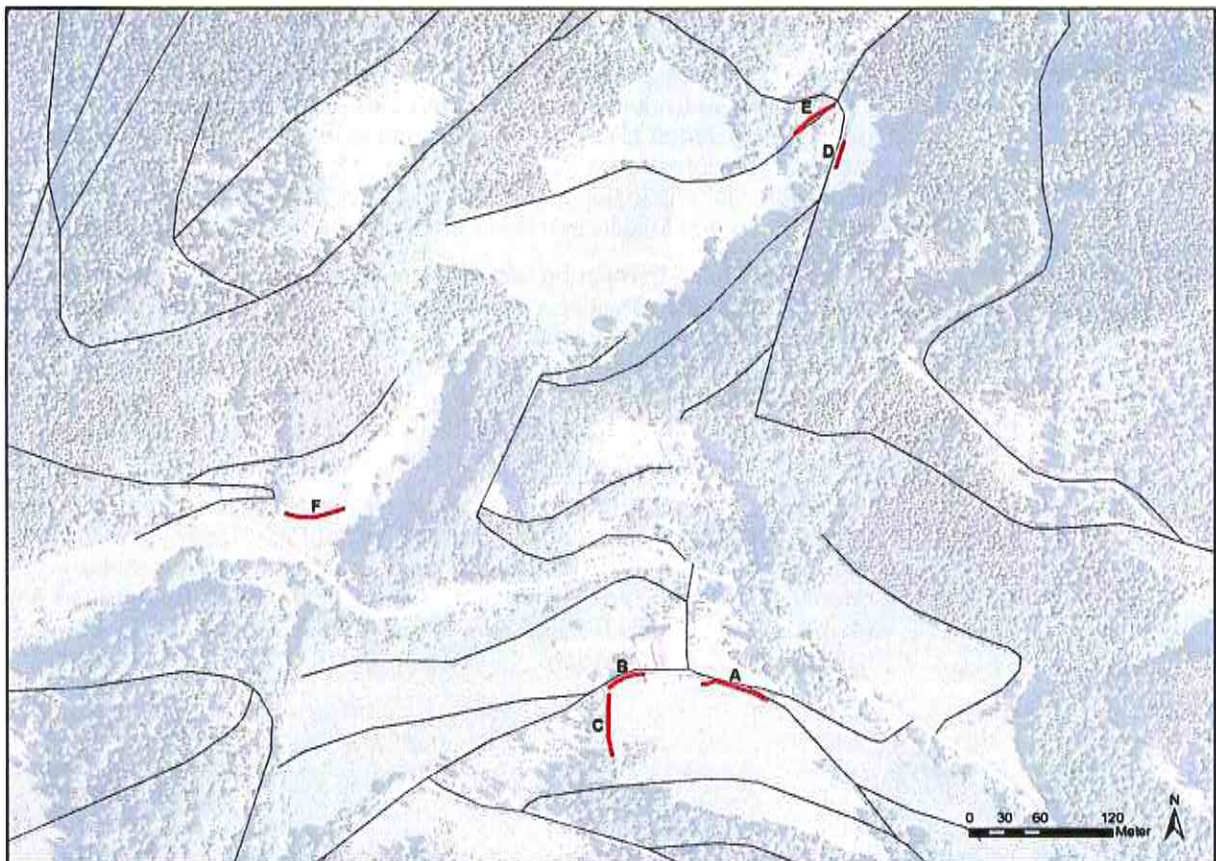
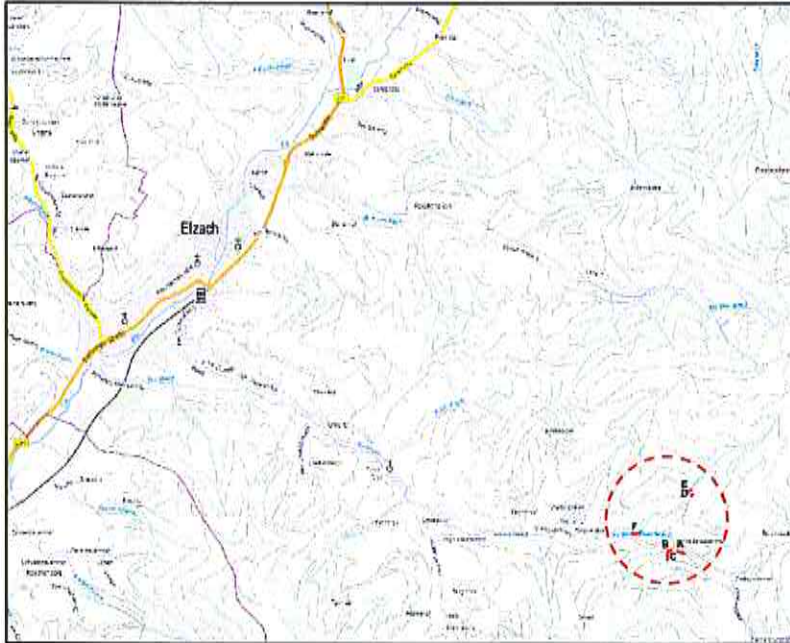


Abbildung 1: Übersicht und Lage der Trockenmauern (rote Linien)

Anmerkung

Die im Untersuchungsgebiet bestehenden Mauern und deren angrenzende Bereiche wurden im Rahmen einer Übersichtsbegehung daraufhin bewertet, ob ein Wiederaufbau oder Neubau von Trockenmauern praktisch umsetzbar und naturschutzfachlich sinnvoll ist. Für den Wieder- und Neuaufbau der Trockenmauern wird regionales Gesteinsmaterial genutzt (Idealerweise werden Steine aus dem Yachtal verwendet). Bei Trockenmauern mit gutem bis mittlerem Zustand wurde der Aufwand eines Neuaufbaus der Mauern als zu groß für den resultierenden Nutzen eingeschätzt. Für diese Mauern ist anzunehmen, dass sie noch Jahrzehnte bestehen und ihre ökologische Funktion erfüllen können.

Mauer A

Die Mauer grenzt im Osten an einen kleinen Schuppen des Schneiderhofs an und dient der Hangbefestigung. Die Mauer ist nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG als Trockenmauer geschützt. Ein bereits erneuerter Teil (Abschnitt 1) der Mauer liegt in einem Gehege direkt am Schuppen. An den erneuerten Teil schließen ca. 30 m Trockenmauer mit einer Höhe von 1,2 m bis 1,5 m an (Abschnitt 2). Dieser Teil der Mauer ist nahe des Schuppens in relativ gutem Zustand. Weiter vom Schuppen entfernt befinden sich zunehmende Ablagerungen am Fuß der Mauer, auch die Oberseite der Mauer wird hier zunehmend von Gras überwachsen. Vereinzelt wachsen kleinere Gehölze und alte Wurzelstöcke direkt auf der Mauer. Weiter Richtung Osten geht die Mauer in einen fast vollständig von Gras überwachsenen Bereich über, dieser hat eine Länge von etwa 17 m (Abschnitt 3). Die alten Mauerreste sind hier nur noch schwer zu erkennen.

- In Abschnitt 3 wird die verfallene Mauer neu aufgebaut (ca. 17 m; Höhe mindestens 1 m). Falls möglich werden hierfür bereits vorhandene Mauersteine verwendet und mit zusätzlichem Material ergänzt.

Mauer B

Die Mauer befindet sich direkt am Schneiderhof auf dem Flurstück 438, grenzt im Westen an ein Gebäude des Schneiderhofs und dient der Hangbefestigung. Die Mauer ist nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG als Trockenmauer geschützt. Die Mauer ist ca. 32 m lang und durchschnittlich 1,5 m hoch. Der an den Schuppen angrenzende Teil (Bereich 1) ist in relativ gutem Zustand, in den Zwischenräumen der Mauer wachsen vereinzelt Farne. Das Ende der Mauer im Westen (Bereich 2) ist in schlechtem Zustand, führt leicht nach Norden und ist von Sträuchern und krautigen Pflanzen verdeckt. Der Bereich dient momentan als Lagerplatz.

- Bereich 2 der Mauer (ca. 6 m; Höhe mindestens 1 m) im Westen wird von Büschen freigestellt und neu aufgebaut. Der bestehende kleine Lagerplatz wird entfernt.

Mauer C

Die Mauer befindet sich auf dem Flurstück 438 und bildet nach einer Unterbrechung den Fortlauf von Mauer B. Es handelt sich bei Mauer C um eine alte Grenzmauer. Die Mauer ist nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG als Trockenmauer geschützt. Die Mauer führt bergauf Richtung Norden. Bei einer Breite von ca. 0,5 – 1 m und einer Länge von ungefähr 50 m ist die eigentliche Mauerform stellenweise nicht mehr zu erkennen. Die Steine liegen verstreut, nur in kurzen Abschnitten ist der Mauerverlauf aus einer Steinreihe von ca. 30 cm Tiefe und mit einer Höhe von 0,5 m noch erkennbar. Auf beiden Seiten der Mauer, besonders auf der Westseite, wachsen Gehölze, viele Sträucher und Brombeergestrüpp. Teilweise sind die Mauerreste von Brombeergestrüpp überwachsen.

- Der Bereich der Mauer (ca. 50 m) wird zunächst von Gehölzen befreit. Anschließend wird die Mauer aus den vorhandenen Steinen sowie mit zusätzlichem Material neu aufgebaut (Höhe mindestens 1 m, Breite 1 m; Mauer mit Erdkern/bes. Artenschutzfunktion).

Mauer D

Die Mauer liegt oberhalb des Steinbruchs auf dem Flurstück 439 am Wegrand und dient der Hangsicherung auf der Ostseite des Weges. Die Mauer hat eine Länge von ca. 21 m und ist durchschnittlich 1,5 m hoch. Brombeergestrüpp verdeckt die Mauer fast vollständig. Einige Sträucher/Gehölze wachsen vor der Mauer. Die Mauer ist in mittlerem Zustand.

- Der Bereich der Mauer (ca. 21 m) wird, insofern dies die Stabilität der Mauer nicht beeinträchtigt (!), von Brombeergestrüpp und Sträuchern befreit.

Mauer E

Die Mauer liegt oberhalb des Steinbruchs auf dem Flurstück 439 am Wegrand und dient der Hangsicherung am Nordrand des Weges. Die Mauer ist 41 m lang und ca. 1,5 m hoch. Über der Mauer beginnt der Wald, auch südlich des Weges stehen Bäume. Brombeergestrüpp wächst teils vor der Mauer.

- Der Bereich der Mauer (ca. 41 m) wird, insofern dies die Stabilität der Mauer nicht beeinträchtigt (!), von Brombeergestrüpp und Sträuchern befreit.

Mauer F

Die Mauer bildet die Grenze zwischen den Flurstücken 441 und 442 nördlich der Straße Vorderzinken und dient der Hangsicherung. Die Mauer ist nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG als Trockenmauer geschützt. Die Mauer ist ca. 50 m lang und zwischen 0,5 m bis max. 1 m hoch. An einigen Stellen sind Steine aus der Mauer gebrochen, an wenigen Stellen ist die Mauer vollständig unterbrochen. In den Randbereichen sind nur ein bis zwei Steinreihen erkennbar, die Mauer wird von unten von Ablagerungen verdeckt. Auf der Oberseite ist nicht zu erkennen, ob die Steine unter der Grasnarbe liegen oder nicht mehr vorhanden sind.

- Die Trockenmauer wird im Gesamtbereich (ca. 50 m; Höhe mindestens 1 m) mit vorhandenem und zusätzlichem Material neu aufgebaut.

Fotodokumentation

Mauer A

Abbildung 2: Übergang von besserem (Abschnitt 2) zu schlechtem Zustand (Abschnitt 3)



Abbildung 3: Teil der Mauer in rel. gutem Zustand nahe Schuppen



Mauer B



*Abbildung 4: Mauerabschnitt
nahe Gebäude*



*Abbildung 5: Freilegen und
Neubau der Mauer im Bereich 2*

Mauer C



*Abbildung 6: verstreute Steine
der ehem. Mauer*



*Abbildung 7: Noch erkennbarer
Teil der Mauer, Blick Richtung
SW, zu entfernende Gehölze*

Mauer D



Abbildung 8. Freizulegende überwachsene Mauer

Mauer E



Abbildung 9: Hinterer Teil der Mauer, von oben leicht überwachsen

Mauer F



Abbildung 10: Teil der Mauer
der aufgesetzt wird



Abbildung 11: Ausgebrochener
Teil der Mauer

